

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung von Teilen der Koralpe (AT2250000) zum Europaschutzgebiet Nr. 47

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 87/2019, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Die in den Marktgemeinden Bad Schwanberg, Wies und Eibiswald gelegenen Teile der Koralpe werden zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 47 „Teile der Koralpe“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck und Ziel

Die Unterschutzstellung dient den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter.

§ 3

Maßnahmen

Die Ziele sind durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes, anzustreben. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. für die Alm die Erhaltung einer standortgerechten Beweidung und
2. für den Feuchtlebensraum die Auszäunung von Flächen zum Schutz vor Trittbelastung oder Verbiss durch das Weidevieh.

§ 4

Verbot

Im Europaschutzgebiet ist die Entwässerung der Lebenden Hochmoore und des Alpinen Schwemmlandes verboten.

§ 5

Prüf- und Bewilligungsverfahren

Mit Ausnahme der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen alle anderen nicht gemäß § 4 verbotene Handlungen, wie Aufforstungen, die Ausbringung von Düngemitteln, die Anlegung von Wegen, die Errichtung von Anlagen, einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung ist zulässig bei Vorliegen

1. eines für die Schutzgüter festgestellten unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses oder
2. einer Bewilligung.

§ 6

Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne im Maßstab 1:60:000 (Anlage 2) und von 12 Detailplänen im Maßstab 1:6.000 (Anlage 3).

§ 7

EU-Recht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt berichtigt durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70, umgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Anlage 1

Schutzgüter sind folgende prioritäre natürliche Lebensraumtypen gemäß § 4 Z 19 StNSchG 2017:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
6230*	Bürstlingsrasen
7110*	Lebende Hochmoore
7240*	Alpines Schwemmland

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen gemäß § 4 Z 11 und Z 20 lit. a StNSchG 2017:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
4060	Alpine Zwergstrauchheiden
6150	Alpine Silikat-Urheiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Für die Steiermärkische Landesregierung: